

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/13. Sitzung, 16.11.2022**

Beschluss-Nr. 9210

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Änderung der Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der
Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen**

Vorlage Nr. XXIX/166

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die anliegende Ordnung.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Anlage: Vorlage

**Vorlage Nr. 166
des Akademischen Senats am 16.11.2022 XXIX/13 Sitzung
zur Beschlussfassung**

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität Bremen

Titel: Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gemäß § 33 Abs. 6 BremHG

Antragstellerin: -R -

Berichterstatterin: 06

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die anliegende Ordnung

Begründung:

Die Ordnung legt in § 2 fest, welche immatrikulationsrelevanten Unterlagen von Bewerber:innen beizubringen sind, dazu gehört gem. Absatz 3 auch die Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) der VR China, Vietnam und der Mongolei.

Während die APS in Ulan Bator/ Mongolei bereits zum Juni 2019 geschlossen wurde, hat der DAAD darüber informiert, dass ab Oktober 2022 eine neue Akademische Prüfstelle (APS) in Neu-Dehli/ Indien eingerichtet wurde und den Prüfbetrieb aufgenommen hat.

Die Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gemäß § 33 Abs. 6 BremHG wird im Hinblick auf die Situation vorhandener Akademischen Prüfstellen angepasst.

Anlagen:

Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gemäß § 33 Abs. 6 BremHG

Änderung der Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gem. § 33 Abs. 6 BremHG

VOM 16.11.2022

Die Rektorin der Universität Bremen hat am gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem. GBl. S. 159) auf der Grundlage von § 33 Abs. 1 Nr. 5, § 80 Absatz 1 BremHG, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 16.11.2022 beschlossene Änderung der Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

Die Ordnung der Universität Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 und ausländische Bildungsnachweise zum konsekutiven Master gem. § 33 Abs. 6 BremHG vom 10.04.2019 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird der bisherige Absatz 3 durch folgende Regelung ersetzt:

„Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen an der Deutschen Botschaft eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet ist, müssen zusätzlich die Original Bescheinigung der Prüfstelle (APS-Zertifikat) beibringen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den

Die Rektorin der Universität Bremen